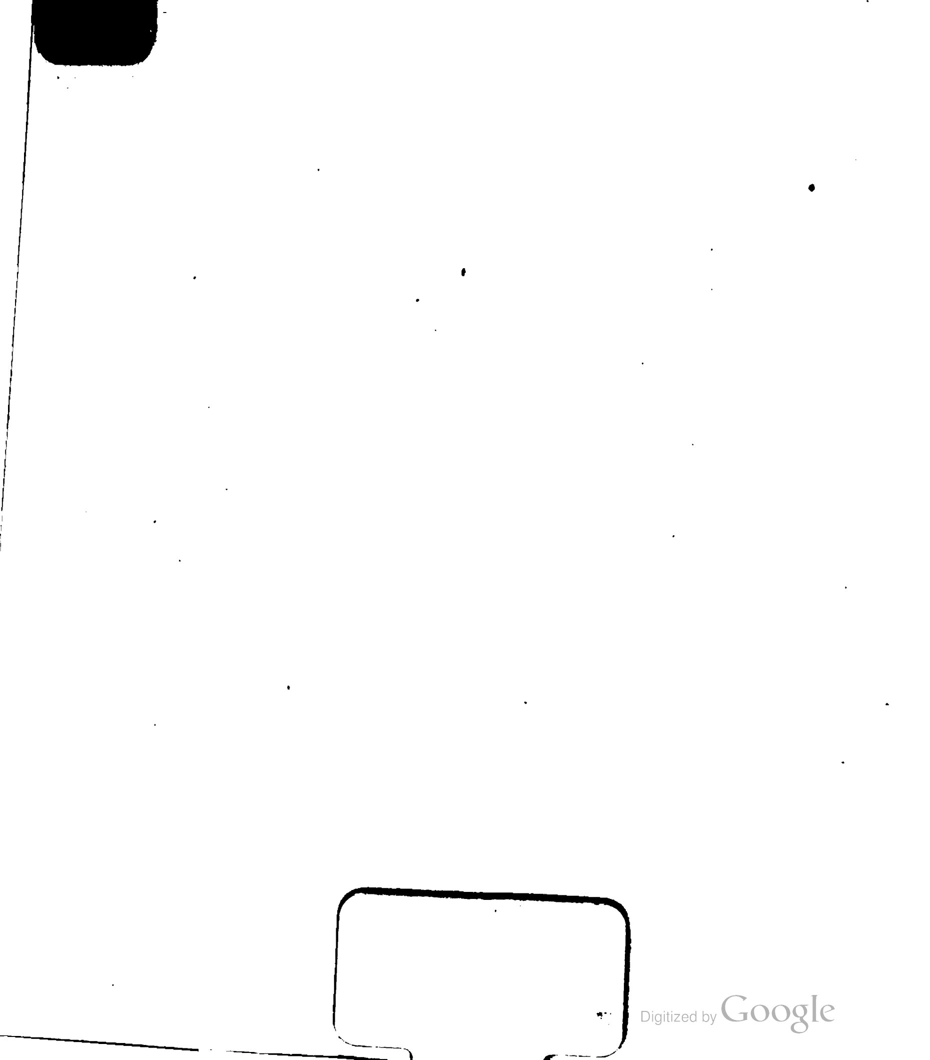


HOELDER

C.G. VON WAECHTER

1898



DIE

JURISTISCHE FACULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

VERKÜNDIGT

DIE FEIER DES ANDENKENS

AN

HOFRATH

CHRISTIAN FRIEDRICH KEES,

WELCHE

AM 12. FEBRUAR 1898 NACHMITTAGS 4 UHR

IN DER

AULA DES COLLEGIUM IURIDICUM

STATTHABEN WIRD.

C. G. VON WAECHTER

VON

DR. EDUARD HOELDER
D. Z. DEKAN

LEIPZIG,
DRUCK VON ALEXANDER EDELMANN,
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKER.

11/19/21

WORTE DER ERINNERUNG

AN

CARL GEORG VON WAECHTER

GESPROCHEN

AM 19. DECEMBER 1897

IN DER AULA

DER UNIVERSITAET LEIPZIG.

Hochansehnliche Versammlung!

Die Feier, zu der die Juristenfacultät sich gestattet hat, Sie auf heute hierher einzuladen, ist ein Act der Dankbarkeit, eine Bezeugung des Dankes, den Leipzig, Leipzigs Universität und insbesondere die Leipziger Juristenfacultät dem grössten Leipziger Juristen schuldet, aber auch des Dankes, den ganz Deutschland und die ganze deutsche Juristenwelt schuldet einem der grössten deutschen Juristen. In wenigen Tagen, am 24. dieses Monats, vollendet sich ein Jahrhundert seit der Geburt Carl Georg v. Waechters. Der hundertste Geburtstag bedeutender Männer steht, wenn sie wie Waechter ein hohes Alter erreicht und bis ins Alter ihre Rüstigkeit bewahrt haben, der Zeit ihres Wirkens noch ziemlich nahe, und wenn wir von Waechter reden, so reden wir von einem Manne, dessen Mancher unter uns noch als seines Collegen und Freundes sich rühmen durfte, und zu dessen Schülern ein grosser Theil der heutigen deutschen, insbesondere der sächsischen Juristen sich mit berechtigtem Stolze zählt. Die hundertste Wiederkehr des Tages, an dem ein solcher Mann uns geschenkt wurde, ist aber nicht nur ein willkommener Anlass des Rückblickes auf sein Leben, sondern auch ein Prüfstein für den Werth seiner Lebensarbeit. Wenn wir bei diesem Anlasse seiner Leistungen

nicht nur als solcher uns erinnern, die für ihre Zeit von bedeutendem Werthe waren, sondern als solcher uns bewusst sind, die hervorragenden Werth noch für die Gegenwart besitzen, so haben wir es mit einem Manne von ungewöhnlicher Bedeutung zu thun.

An der Nordseite des monumentalen Baues, der in unserer Stadt dem höchsten Gerichtshofe des deutschen Reiches zur Heimstätte dient, erheben sich sechs Standbilder der um das Recht Deutschlands verdientesten Männer. Sie sehen herab auf eine Strasse, die Waechters Namen führt. Dass aber unter jenen sechs Männern sich Waechter nicht befindet, ist keine Ungerechtigkeit. Waechter hat keine neue Bahn gebrochen und keinen neuen Grund gelegt, wie unter jenen namentlich die zwei, denen er zeitlich am nächsten steht, an deren Lebensarbeit die seinige anknüpft und deren zwei verschiedene Arbeitsgebiete in einer Zeit stets fortschreitender Arbeitstheilung gleichmässig beherrscht zu haben einer seiner grössten Vorzüge ist: Anselm v. Feuerbach und Friedrich Carl v. Savigny. Vor Beiden hat Waechter neben dem erwähnten Vorzuge noch einen weiteren, der eng damit zusammenhängt, dass er nicht gleich ihnen eine neue Bahn gebrochen hat. Bahnbrecher sind nicht denkbar ohne Einseitigkeit, und Feuerbach sowohl als Savigny waren von sehr entschiedener Einseitigkeit. Savigny war einseitig geschichtlicher Jurist. Er war nicht praktischer Jurist. Zwar war er Mitglied eines höchsten preussischen Gerichtes, hat aber in dieser Eigenschaft nichts Erhebliches geleistet. Während mehrerer

Jahre war er sodann Justizminister für Gesetzgebung; wenn ihm aber diesen Posten ein König verliehen hatte, den mehrfach das Missgeschick traf, bedeutende Männer zu Aufgaben zu verwenden, die sich nicht für sie eigneten, so war unstreitig ein Fall solcher Art seine Berufung zur Aufgabe der Gesetzgebung. Auch als geschichtlicher Jurist war Savigny einseitig durch seine einseitige Betonung der geschichtlichen Continuität, vermöge welcher er die Bedeutung der Gesetzgebung unterschätzte. Im Gegensatze zu Savigny, dem Manne der Geschichte, war Feuerbach ein Mann der vom geschichtlich Gegebenen absehenden Speculation und der auf die Änderung des geschichtlich Gegebenen bedachten Gesetzgebung. Für Feuerbach so wenig wie für Savigny lag der Schwerpunkt seiner Interessen im geltenden Rechte. Für Savigny lag er weiter zurück in der Vergangenheit, für Feuerbach lag er darüber hinaus theils in der Zukunft theils jenseits aller Geschichte. Die Jurisprudenz hat es aber zu thun mit der Normirung menschlichen Verhaltens. Sie ist theils Theorie theils Praxis, und wo immer der Theorie eine Praxis entspricht, da kann jene nicht gedeihen ohne Fühlung mit dieser. Ein Object unserer Theorie ist auch vergangenes und fremdes Recht nebst den allgemeinen von Ort und Zeit unabhängigen Elementen jedes Rechtes. Das Hauptobject unserer juristischen Theorie ist aber identisch mit dem einzigen Objecte unserer juristischen Praxis. Zum geltenden Rechte der Gemeinschaft, der er angehört, hat der Jurist auch als Theoretiker ein anderes Verhältniss

als zu anderem Rechte. Liegt doch in seiner Geltung das Wesen des Rechtes, das nicht existirte, wenn es nicht praktische Geltung hätte oder das Leben beherrschte. Wie der Deutsche mit fremden Völkern mehr oder weniger sympathisiren, sich mehr oder weniger für sie interessiren, aber nicht zugleich Deutscher und Franzose oder gar Chinese sein kann, so ist auch der deutsche Jurist als solcher in erster Linie ein Mann des deutschen d. h. des für die Deutschen geltenden Rechtes.

Es ist Waechters besondere Bedeutung, vor Allem ein Mann des praktisch geltenden Rechtes gewesen zu sein. Dieses war der Mittelpunkt seiner Arbeit und seines Interesses, ohne dass deshalb sein Blick auf den Umkreis des geltenden Rechtes sich beschränkt hätte; vielmehr umfasste derselbe von jenem Mittelpunkte aus sowohl die Geschichte als die Fortbildung unseres Rechtes dermassen, dass Waechter sowohl im Gebiete der geschichtlichen Forschung als im Gebiete der Gesetzgebung sich die grössten Verdienste erworben hat. Nehmen wir dazu seine gemeinsame Pflege der zwei Hauptzweige des zu gerichtlicher Anwendung kommenden Rechtes, des Civil- und Criminalrechts, so ergiebt sich als Kern seiner Bedeutung die schon von seinem Nachfolger Windscheid bald nach seinem Tode an dieser Stätte betonte harmonische Vereinigung alles dessen, was den Juristen zum Juristen macht. Ein grosser Mann kann über seine Mitarbeiter hinausragen nicht nur durch die Besonderheit des von ihm bearbeiteten Stoffes, der von ihm angewendeten Arbeitsmethode und der durch ihn erzielten Resultate, sondern auch dadurch,

dass er dieselbe Arbeit, die Alle verrichten, in ungewöhnlicher Ausdehnung und Güte leistet, und es ist Waechters Ruhm, dass er uns voranleuchtet in der umfassendsten und vorzüglichsten Bewältigung der dem deutschen Juristen als solchem beschiedenen Arbeit.

Schon das Bisherige zeigt, dass Waechter ein Mann gewesen ist von ungewöhnlicher Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit. Die Arbeitskraft ist ein wesentliches Stück der Lebenskraft, und Waechters Arbeitsfreudigkeit war ein wesentliches Stück der ihm eigenen Lebensfreudigkeit. Ihrer Entwickelung war die Stätte seines Jugendlebens günstig. Er war geboren in dem freundlich am Neckar gelegenen schwäbischen Landstädtchen Marbach, das jeder Deutsche kennt als den Geburtsort seines grossen Landsmanns Schiller. Wie dessen feierliches Pathos ihm fremd war, so weist auch seine Natur kaum irgend eine specifisch schwäbische Besonderheit auf. Den Schwaben sagt man nicht mit Unrecht Hang zum Grübeln nach, und für die Bethätigung dieses Hanges bietet der Stoff des Rechtes manche Gelegenheit. Es hat aber nie einen weniger grübelnden Juristen gegeben als Waechter. In grösster Freiheit wuchs der Knabe heran. Den Ernst der Schule erfuhr er zuerst mit 10 Jahren in Esslingen, wohin sein Vater, ein höherer Beamter, versetzt war. In der Landeshauptstadt absolvirte er das Gymnasium. Jurist wurde er durch den Machtspruch des Königs, der den Sohn zum Berufe des Vaters bestimmte. Fünf Semester verbrachte Waechter auf der heimischen Hochschule als fleissiger Student und eifriger Burschenschafter,

ein sechstes in Heidelberg, wo nach seinem eigenen Zeugnisse Thibauts civilistische und Welckers criminalistische Vorlesungen grossen Einfluss auf ihn übten. Thibaut, der nach dem Befreiungskriege als erster ein deutsches Civilgesetzbuch gefordert hat, mag seinen Blick auf dieses Ziel gelenkt haben; Welcker mag ihm von Nutzen gewesen sein durch seine Opposition gegen Feuerbachs einseitige Theorie. Die hingebende und unbefangene Versenkung in das geltende Recht, durch die Waechter zum grossen Juristen geworden ist, konnte er weder von Thibaut noch von Welcker lernen; er hat sie überhaupt nicht von Anderen gelernt, sondern sie verstand sich von selbst für seine Natur, der es nicht darauf ankam, den gegebenen Stoff zu meistern, sondern darauf, ihn voll und rein in sich aufzunehmen und möglichst klar zu gestalten. In die Heimat zurückgekehrt musste Waechter sich zunächst die Erfüllung seines auf das akademische Lehramt gerichteten Wunsches versagen, da der Justizminister bereits ein Auge auf ihn geworfen hatte und ihn bei einem Apellhofe anstellen wollte, sobald er die zwei dazu erforderlichen Prüfungen bestanden hätte. Diese wurden glänzend bestanden, und im März 1819 erfolgte Waechters Ernennung zum Oberjustiz-Assessor beim Gerichtshofe des Neckarkreises. Schon im August desselben Jahres wurde er aber als ausserordentlicher Professor der Rechte nach Tübingen versetzt, wo er 1822 zum Ordinarius vorrückte und gleichzeitig den eigenen Hausstand begründete. Waechters Lehrthätigkeit erstreckte sich von Anfang an sowohl auf Criminalrecht als auf

Privatrecht. Seine erste grosse Leistung als Schriftsteller war das Lehrbuch des Römisch-Deutschen Strafrechts, das in den Jahren 1825 und 26 erschien. Das damalige gemeine Strafrecht war sowohl durch die Beschaffenheit seines Inhaltes als durch die Schwierigkeit der Constatirung desselben ein vielfach abschreckender Stoff. Zugleich ging es bereits seiner Aufhebung durch Gesetzbücher der einzelnen Staaten entgegen. Es ist, wie Binding treffend hervorgehoben hat, ein glänzender Beweis von Waechters liebevoller Versenkung in das geltende Recht als solches, dass er im Alter von noch nicht dreissig Jahren das gemeine Strafrecht gründlicher durchgearbeitet hatte als irgend ein Zeitgenosse.

Dem schnellen Aufsteigen Waechters unter die Meister seiner Wissenschaft ging zur Seite nicht nur sein Erfolg als Lehrer, sondern auch seine frühzeitige Erhebung zum Haupte der Universität. An ihrer Spitze stand er von 1825 an zunächst als gewählter Rector und dann in Folge einer zeitweiligen Aufhebung der alten Universitätsverfassung im Auftrag der Regierung bis 1830. Inzwischen war auch ausserhalb Württembergs der Wunsch rege geworden, einer Kraft vom Range Waechters sich zu bemächtigen, und im December 1832 bot ihm der sächsische Cultusminister Müller den Lehrstuhl des Strafrechts an der Universität Leipzig an, nachdem er unmittelbar zuvor vergebens versucht hatte, dafür Feuerbach, den ersten Criminalisten der Zeit, zu gewinnen. Freudig folgte Waechter, obgleich er sich nicht leicht von der Heimat trennte, der Berufung in einen grösseren

Wirkungskreis. Doch sollte zunächst seines Bleibens in Leipzig nicht lange sein. Schon 1835 kehrte er nach Württemberg zurück als Kanzler der Universität. Der Tübinger Kanzler verbindet mit der Eigenschaft eines Vertrauensmannes der Regierung die Stellung des nach dem Rector ersten Mitgliedes des akademischen Senates und des Vertreters der Universität in der Kammer der Abgeordneten. Als akademischer Geschäftsmann wie akademischer Lehrer hatte sich Waechter längst ausgezeichnet. Das Vertrauen seines klugen und nicht leicht vertrauenden Königs besass er in ungewöhnlichem Masse. Das Vertrauen, das er auch ausserhalb der akademischen und der regierenden Kreise genoss, hatte ihm schon früher das mehrfache Angebot eines Mandates für den Landstag zugezogen. Jetzt gehörte er diesem von Amts wegen an. Sein Eintritt fiel in die Zeit der Berathung des württembergischen Strafgesetzbuchs, dessen Entwurf er schon von Leipzig aus begutachtet hatte. Dazu kamen andere grosse Gesetzgebungsarbeiten, wie die Strafprocessordnung, das Notariatsgesetz und die Gesetze über die Ablösung der Feudallasten. Waechters Einfluss auf diese Gesetze kann nach Mandrys sachverständigem Urtheile nicht leicht zu hoch angeschlagen werden. Er gehörte aber der Kammer nicht nur an als ein in Sachen des Rechtes jedem anderen weit überlegenes sowie für die von ihm vertretene Hochschule mit grösstem Eifer und Erfolg wirkendes Mitglied, sondern auch seit 1839 als Präsident, dessen Amtsführung durch seine umfassende Rechtskenntniss, seine unübertreffliche Klarheit und seine

straffe mit grösstem Wohlwollen gepaarte Geschäftsbehandlung geradezu mustergültig war.

Das nach der württembergischen Verfassung nicht auf die Zeit des versammelten Landtages beschränkte Präsidentenamt hatte Waechter dem Lehrstuhl entzogen, dem ihn das Jahr 1848 zurückgab. Er entsagte der Präsidentschaft, nachdem die Märzereignisse den König bestimmt hatten, aus der Minorität einer, wie Waechter betont, freisinnigen und loyalen Kammer — er selbst ist stets ebenso unbedingt loyal als entschieden freisinnig gewesen — ein Ministerium zu bilden ohne Vorwissen ihres Präsidenten. Auch als solcher hatte Waechter nicht aufgehört seiner Wissenschaft zu dienen, sondern sich derselben, wie er bezeugt „in vielen Tag- und Nachtstunden so gewidmet als ob er jede Woche von seiner Arbeit Rechenschaft geben sollte.“ Zum Lehramte zurückkehrend hatte er ein reiches Material zu verarbeiten, das Ergebniss langjähriger Studien und Erfahrungen, und er verfolgte diese Aufgabe mit einer Anstrengung, von der er erklärte, er erinnere sich nur in seinen ersten jugendlichen Professorjahren sie gemacht zu haben, und er könnte sie nicht leicht zum dritten Mal durchmachen.

Im Jahre seiner Wahl zum Präsidenten hatte sein umfassendstes Werk zu erscheinen angefangen: das Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts. Wenn das Recht ein Object nicht nur unserer Praxis ausschliesslich, sondern auch unserer Theorie in erster Linie ist als ein unter uns geltendes, so war es ein Krebsschaden unserer bisherigen Rechts-

theorie, dass sie es nicht zu thun hatte mit einem wirklich unter uns geltenden Rechte. Das gemeine Recht, das ihr Hauptobject war und sein musste, wenn überhaupt eine deutsche Rechtstheorie existiren sollte, war zwar ein gemeinsamer Bestandtheil des Rechtes aller derjenigen deutschen Länder, die sich nicht von ihm losgesagt hatten. Ein eigenes für sich existirendes Ganzes war aber das gemeine Recht nur in der Theorie. Wie die einzelne Rechtsnorm nicht für sich existirt und daher ihr volles Verständniss erst findet durch ihre Stellung im Zusammenhange des Ganzen, so sind auch die in demselben Staate geltenden gemeinrechtlichen und landesrechtlichen Normen Bestandtheile des einen Rechtes des betreffenden Landes, so dass der genaue Inhalt jener sich nicht bestimmen lässt ohne Rücksicht auf ihr Verhältniss zu diesen. Eine vollständige Theorie eines bestimmten geltenden Rechtes muss das Recht eines bestimmten Gebietes erschöpfen, und zum Objecte einer solchen Theorie konnte das gemeine Recht nicht für sich werden, aber als der durch landesrechtliche Normen ergänzte und modificirte Hauptbestandtheil eines bestimmten Landesrechtes. Dem Privatrechte des Königreichs Württemberg ist eigen die volle Unification ohne Codification und damit ohne Aufhebung des gemeinen Rechtes, und diesem Privatrechte als einem einheitlichen theils auf gemeinrechtlichen theils auf landesrechtlichen Quellen beruhenden Ganzen galt Waechters Hauptwerk. Nur eine Darstellung desselben in seiner Totalität genüge, so erklärt er in der Vorrede, dem Bedürfnisse der Wissen-

schaft und des Lebens. Auch der Wissenschaft; denn „was im Leben und in der Anwendung unsres Rechts seit Jahrhunderten als ein Ganzes bestand und durch das Leben und die Anwendung immer mehr organischen Zusammenhang erhielt, muss auch von der Wissenschaft als ein Ganzes aufgefasst und dargestellt werden." Er fügt bei, dass ausserdem eine solche Darstellung eine dringende Aufgabe sei für die Gesetzgebung, da nur, wer das Gebäude des im Staate geltenden Rechtes mit einem Blick überschaut, Mängel, Lücken und Disharmonien in der Gesetzgebung gehörig erkennen und vermeiden könne. Aus diesen Worten spricht deutlich Waechters gleichmässig der Theorie, der Praxis und der Gesetzgebung zugewendeter Blick. Aber auch die Geschichte sollte wahrlich nicht zu kurz kommen. Der erste Band des Werkes ist eine Rechtsgeschichte, wie sie für kein anderes deutsches Land in gleicher Vollständigkeit und Vollkommenheit existirt und durch die Waechter in der vordersten Reihe, wie unserer Rechtsdogmatiker, so auch unserer Rechtshistoriker, und wie der Romanisten, so nicht minder der Germanisten steht. Leider ist die systematische Darstellung nicht über die allgemeinen Lehren hinausgediehen. Da in diesen das württembergische Recht vorwiegend auf dem gemeinen Rechte beruht, so enthält sie wesentlich dasselbe wie die Darstellungen des heutigen römischen Rechtes, übertrifft aber auch die vorzüglichsten unter diesen durch die Vereinigung der vollen Herrschaft über die Quellen mit der unausgesetzten Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses.

Die Verbreitung des Buches, dem Waechter einen Band eindringendster Erörterungen aus dem römischen, deutschen und württembergischen Privatrechte beigab, entsprach nicht seinem Werthe, da die meisten Juristen ausserhalb Württembergs nicht ahnten, wie viel aus Waechters württembergischer Rechtsgeschichte für die ganze deutsche Rechtsgeschichte zu lernen war und wie reiche für jeden gemeinrechtlichen Juristen unmittelbar verwerthbare Schätze seine systematische Darstellung barg. Waechter selbst konnte sich nicht verhehlen, dass seine Verschmelzung des gemeinrechtlichen und des landesrechtlichen Stoffes die Verbreitung seines Werkes jenseits der Landesgrenze hemmte. Er hat aber jene Verschmelzung vollzogen, weil durch sie allein anstatt eines nur theoretischen Ganzen die treue Wiedergabe eines für das Leben existirenden Ganzen möglich war. Seiner vereinigten Pflege des gemeinen Rechtes und des Landesrechtes als solcher, die nicht je für sich existiren, entsprach die ihm eigene Vereinigung der wärmsten Liebe zu dem grossen deutschen Vaterlande und dem einzelnen Staate dem er angehörte. Dies galt von seinem Heimatlande Württemberg; es galt ebenso von seinem späteren Adoptivvaterlande Sachsen; und es galt nicht nur vom Menschen, sondern auch vom Juristen. Wie nicht nur als Deutscher, sondern zugleich als Württemberger und Sachse, so hat Waechter insbesondere sich aufs Lebendigste gefühlt als württembergischer und sächsischer Jurist. Dass der Jurist als solcher dem eigenen Rechte anders gegenübersteht als fremdem Rechte, hat Waechter namentlich betont bezüglich der Frage, nach welchem Rechte ein Rechtsfall

zu entscheiden ist, für die er den Grundsatz aufstellt, dass unsere Entscheidung stets nach den Bestimmungen unseres Rechtes zu treffen ist, wenn nicht dieses selbst die Entscheidung nach den Bestimmungen eines anderen Rechtes vorschreibt. Der neueste Bearbeiter dieser Frage, Zitelmann, erklärt Waechters Theorie, deren anscheinend unverwüstliche Lebenskraft er beklagt, für „eine blosse Behauptung, die einen Schein von Begründung nur durch eine Verwechslung gewinnt." Allerdings nämlich bestimme sich für jeden zur Rechtsanwendung Berufenen das anzuwendende Recht durch die Anwendungsregel des eigenen Rechtes, wogegen nichts ergebe, dass diese gerade die Anwendung des eigenen Rechtes fordre. Das Recht existirt aber nicht unabhängig vom Volke, dessen Recht es ist. Im Kopf und im Gemüthe der Rechtsgenossen lebt es, vor allem im Gemüth und Kopfe derjenigen Rechtsgenossen, deren Lebensberuf seine Anwendung ist und die daher vor Anderen nicht nur des Rechtes kundig, sondern auch von seinem Geiste erfüllt sind. Wer aber zur Rechtsanwendung berufen ist als ein Organ unserer Rechtsgemeinschaft, der ist berufen zur Anwendung unseres Rechtes und in der Ausübung seines Berufes beherrscht vom Geiste unseres Rechtes. Fremdem Rechte dient er als ein zu seiner Anwendung Berufener nur insoweit als ihm unser Recht dieselbe vorschreibt.

Als im Jahre 1851 die 1849 durch Gesetz aufgehobene bisherige Ständeversammlung durch Königliche Verordnung wieder einberufen wurde, sah sich Waechter nicht in

der Lage seinen Sitz als Kanzler in derselben einzunehmen. Er stellte daher seinem Könige das Kanzleramt zur Verfügung nnd wurde desselben enthoben. Zugleich waren die Tage seines Wirkens in der Heimat, deren Recht er mit einer Liebe und Gründlichkeit sonder gleichen gepflegt hatte, gezählt. Im Herbst siedelte er nach Lübeck über als Präsident des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte. Er hatte in hervorragendem Masse alle für die Leitung eines hohen Gerichtshofes erforderlichen Eigenschaften und bewirkte durch rastlose Anstrengung in kurzer Zeit eine erhebliche Beschleunigung des Rechtsgangs. Schwer beklagte er aber die ihm nun entzogene Musse zu wissenschaftlicher Arbeit. Aus diesem Grunde liess er sich zum Herbst 1852 nach Leipzig berufen, wo man schon mehrmals den Versuch gemacht hatte, ihn wieder zu gewinnen. Beim Antritte seines dortigen Amtes erklärte er seine Gefühle am einfachsten durch die Versicherung ausdrücken zu können, es sei ihm als kehrte er zurück in die lange entbehrte Heimat, und zu einer zweiten Heimat ist ihm Leipzig voll und ganz geworden. Weder der alten Heimat, der er treu verbunden blieb und die mehrfach unternahm, den ihr zum zweiten Mal Entrissenen zurückzugewinnen, noch anderen dringenden Aufforderungen gelang es, seine festgewurzelte Liebe zu Leipzig zu überwinden. Während eines Vierteljahrhunderts entfaltete er nun hier die umfassendste und erfolgreichste Lehrthätigkeit. Als Waechter nach Leipzig zurückkehrte — diesmal in erster Linie als Lehrer des römischen Rechtes — existirte ein

Pandektist, der den grössten Ruhm als Lehrer schon seit Langem besass und bis an sein Ende behauptet hat: v. Vangerow in Heidelberg. Mit seiner Begeisterung für das römische Recht entflammte dieser seine Schüler; dass sie aber durch seinen Unterricht gerade zu Anhängern seiner Meinungen geworden wären und dass sie durch ihn sich speciell für die Praxis vorbereitet gefühlt hätten, war nicht der Fall. Von Waechter sagt ein competentester Urtheiler, der verstorbene Generalstaatsanwalt Schwarze, er habe stets die Vorbildung seiner Zuhörer für die Praxis im Auge gehabt, und diese hätten im praktischen Leben stets gefunden „dass unser Waechter uns Wort gehalten als er uns für das Leben und unseren Beruf vorzubereiten versprach.“ Unvergleichlich war die Klarheit seines ebenso schlichten als lebendigen Vortrages, die diesem eine ungeheuere Überzeugungskraft verlieh. Wer in irgend einer Frage anders dachte als Waechter, konnte im Gespräch mit Schülern desselben die Erfahrung machen, dass sie einer vom Meister verworfenen Meinung nicht leicht zugänglich waren.

Litterarisch galt die erste Arbeit des nun endgültig zum Sachsen gewordenen Waechter der sächsischen Civilgesetzgebung. Seine Kritik des ersten Entwurfs des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs veranlasste dessen Umarbeitung, so dass Waechter zwar leider nie in die Lage kam, ein Civilgesetzbuch zu entwerfen, wozu er vor jedem Anderen befähigt war, aber doch wenigstens von mittelbarem Einflusse auf das einzige zur Zeit des deutschen Bundes entstandene deutsche Civilgesetzbuch gewesen ist.

Der kritischen Besprechung des werdenden Civilgesetzbuchs folgte das Unternehmen umfassendster Verarbeitung des durch das Strafgesetzbuch von 1855 auf eine neue Basis gestellten sächsischen Strafrechtes. Leider ist dieses Werk noch zu einem weit kleineren Theile zur Vollendung gelangt als Waechters württembergisches Privatrecht. Auch als Bruchstück ist es aber nicht nur dem Criminalisten, sondern ebenso dem Civilisten ein Muster systematischer Bearbeitung eines codificirten Rechtes, ein Vorbild dafür, um mit Binding zu reden, „wie das Problem, neben strenger Gebundenheit an das Gesetz sich die volle wissenschaftliche Freiheit zu wahren, gelöst werden kann.“ Mit dem sächsischen Strafrechte verbindet Waechter das auf dem sächsischen Criminalgesetzbuche von 1838 beruhende Strafrecht von Sachsen-Altenburg und das Recht des sog. Thüringischen Strafgesetzbuches von 1850. Die Energie und Liebe, mit der er diesem Stoff sich zugewendet hat, ist charakteristisch für die Hingebung, mit der er dem geltenden Rechte nicht nur des ganzen deutschen, sondern auch des engeren sächsischen Vaterlandes sich widmete, unbeirrt durch seine starke Sehnsucht nach einem für ganz Deutschland gemeinsamen Rechte. „Geht man“, so sagt er in einem Aufsatze über deutsche Gesetzgebung, „davon aus, dass das Lebenselement eines Rechts eine tüchtige Wissenschaft und eine von der Wissenschaft durchdrungene und getragene Praxis ist, so müssen wir bei den jetzigen Zuständen unseres Strafrechts den entmuthigendsten Resultaten entgegengehen. Wir haben das traurige Ergebniss

vor uns, dass die Strafrechtswissenschaft und Praxis der deutschen Staaten eine durchaus particularisirte sein wird. . . Welchen ganz anderen Resultaten würden wir entgegensehen können, wenn die gesammte Kraft der deutschen Wissenschaft und Praxis in Bearbeitung, Anwendung und Fortbildung einer und derselben Codification sich concentriren könnte. . . . Aber noch weit empfindlicher muss der Nachtheil einer durchgreifenden Rechtsverschiedenheit im Civilprocess und besonders im Privatrechte sein."

Nachdem durch die Gründung des norddeutschen Bundes eine nicht auf das Gebiet des einzelnen Staates beschränkte Codification möglich geworden war, unterliess Waechter nicht, für die grösste Ausdehnung der Gesetzgebungscompetenz des Bundes einzutreten. Er war zum Abgeordneten der Stadt Leipzig für den constituirenden Reichstag gewählt und gedachte für den gesunden und berechtigten Particularismus einzutreten, „der sich einer kräftig organisirten Centralgewalt gern unterwirft und an Selbständigkeit und Freiheit Opfer zu bringen bereit ist, soweit aber nur soweit sie zum Wohl und zur Sicherheit des Ganzen nothwendig sind." Bezüglich der Zulassung einheitlicher Gesetzgebung führte er aber aus: „Warum sollen wir uns in irgend einer Beziehung beschränken ausser in der, in welcher uns eine entschiedene Unmöglichkeit entgegensteht? Warum wollen wir nicht überhaupt dem künftigen Parlament die Befugniss geben, in Vereinigung mit der vollziehenden Gewalt des Bundes ein gemeinsames Civilrecht, ein gemein-

sames Strafrecht und einen gemeinsamen Civil- und Strafprocess festzustellen?" Derselbe Mann, dem in dieser Richtung die Regierungsanträge nicht weit genug gingen, hat schliesslich gegen den Entwurf der Reichsverfassung gestimmt aus constitutionellen Bedenken. „Ein echter Veteran des Constitutionalismus" ist er damals von einer Zeitung genannt worden, und diese Bezeichnung hat volle Berechtigung. Die norddeutsche Bundesverfassung brach zu sehr mit den gewohnten staatsrechtlichen Formen als dass Waechter sich hätte entschliessen können dazu seine Zustimmung zu geben.

In Leipzig stand er seit 1862 als Professor Primarius und Ordinarius des Spruchcollegiums auch äusserlich an der Spitze der Juristenfacultät, die durch ihn die höchste ihr je beschiedene Blüthe und Frequenz erlangte. Zum Gedeihen der gesammten Universität trug er ausserdem aufs Kräftigste bei als ständiges Mitglied des akademischen Senates. Vom König Johann, selbst einem gründlichen Juristen, wie von seinem Sohne und Nachfolger, unseres regierenden Königs Majestät, war er aufs Höchste geschätzt. Nicht minder erfreute er sich in der Stadt hervorragenden Ansehens und grossen Vertrauens, das seinen Ausdruck fand durch seine Ernennung zum Ehrenbürger als Rector des Jubeljahres 1859 und seine mehrfache Wahl zum Stadtverordneten in den sechziger Jahren. Über Alles ging ihm aber stets sein Verhältniss zur Studentenschaft, der er volle Hingebung entgegenbrachte und deren unbedingte Liebe und Verehrung er genoss. Wie aber in Leipzig von der um seinen Lehrstuhl sich drängen-

den juristischen Jugend, so wurde er auch in ganz Deutschland von der Gesammtheit der Juristen freudig als Führer verehrt durch seine Berufung zum Vorsitzenden des deutschen Juristentages, der zum ersten Mal 1860 in Berlin zusammentrat, und für dessen Gedeihen die Person seines ersten Vorsitzenden mit die beste Bürgschaft war.

Zu der Zeit, da Waechter auf die Wirksamkeit eines halben Jahrhunderts zurücksah, war er ein Jubilar von voller Kraft und Frische. Als er mehrere Jahre nachher die Vorlesungen aufgeben musste, für die seine Stimme nicht mehr stark genug war, gab er doch keineswegs die Arbeit auf, von der er auch dann nicht liess als sie ihm immer saurer wurde. Am 15. Jan. 1880 entschlief er ohne Kampf. Die Arbeit seines Lebens, eine Arbeit von seltenem Umfang, war beendigt. Den Segen seiner Arbeit hat er aber uns hinterlassen. Der Samen, den er ausgestreut hat, wird grossentheils erst in künftigen Tagen aufgehen. Wie aber heutzutage, nach dem Ablauf eines Jahrhunderts seit seiner Geburt, das Ergebniss seines Lebens keineswegs ein abgeschlossenes und vergangenes ist, so ist auch seine Person unter uns keineswegs vergessen, und es ist der Zweck dieser Feier, Zeugniss dafür abzulegen, dass wir Waechters gedenken als eines solchen, der nicht nur der unsrige war, sondern der unsrige ist durch die in uns fortlebende Erinnerung an seine Person und den weit über uns hinaus fortwirkenden Erfolg seiner Arbeit. Nur von dieser und nicht von seiner Person durfte ich des Näheren reden, da ich nicht das Glück gehabt habe, ihn persönlich näher

zu kennen. Möge aber in dieser dem Andenken Waechters geweihten Stunde Jeder von uns, der Waechter noch gekannt hat, durch die eigene Erinnerung den schwachen von mir gezeichneten Umriss sich ergänzen. Wie unsere Facultät das Bedürfniss gefühlt hat, das durch Waechters Geburt eröffnete Jahrhundert nicht zu Ende gehen zu lassen ohne ein Zeichen dankbarer Erinnerung an ihr unvergessenes langjähriges Haupt, so haben Sie, verehrte Anwesende, durch Ihr Erscheinen sich uns angeschlossen und mit uns den Manen Waechters die wohlverdiente Huldigung dargebracht, wofür Ihnen zu danken mir eine angenehme Pflicht ist. Zum Schlusse gedenke ich noch der dauernden Ehrung des Andenkens Waechters, die in diesen Tagen der Rath unserer Stadt vollzogen hat durch Begründung eines Stipendiums für einen Leipziger Studirenden der Rechte. Diese Stiftung ist ein hocherfreulicher Beitrag zur Erfüllung des Wunsches, mit dem ich schliesse, dass Waechters Gedächtniss fort und fort im Segen bleibe.

Der Anlass zu diesem Programm ist folgender. Der Fürstlich Schwarzburgische Hofrath, Herr Christian Friedrich Kees, hat in seinem am 21. März 1837 errichteten Testament unserer Universität ein Kapital von 15000 Thalern vermacht, dessen Zinsen unter vier bis fünf juristische Docenten vertheilt werden, welche eine ordentliche Professur noch nicht erlangt haben. In jedem Jahre soll am Todestage des Stifters dessen Andenken durch einen der Percipienten gefeiert werden. In Gemässheit dieser Bestimmung wird

Herr Professor Dr. OSCAR GÖTZ

eine Rede *de traditione proprietatis transferendae modo* in der Aula des Collegium Iuridicum halten und dem Danke, welchen die Universität dem Stifter schuldet, Ausdruck geben.

Wir beehren uns, das Oberhaupt und die Mitglieder der Universität, sowie alle Gönner und Freunde derselben zu dieser Feierlichkeit hiermit ergebenst einzuladen.

Leipzig, den 3. Februar 1898.

